

Richtlinien

für die Qualifizierung von
JRK-Leitungskräften
(Jugendgruppenleiter*innen)
im
Jugendrotkreuz Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen.....	3
1.1 Zuständigkeiten	3
1.2 Begriffsbestimmungen.....	4
2. Qualifizierung von Jugendleitungen und Teamer*innen	5
2.1 GGL's im JRK und Beantragung der Juleica	5
2.2 Anerkennung anderer Qualifikationen	6
2.3 Fortbildungen nach den Juleica-Standards	6
2.4 Durchführung von Fortbildungen.....	7
2.5 Gültigkeit und Nachholung von Fortbildungsstunden	8
2.6 Anerkennung von sonstigen Fortbildungen.....	8
3. Umsetzung der Juleica-Standards bei JRK-Leitungskräften und Teamer*innen	9
3.1 Anwendungsbereich	9
3.2 Führung der Qualifizierungs- und Fortbildungsnachweise	10
4. Schlussbestimmungen	10

Richtlinien

für die Qualifizierung von JRK-Leitungskräften (Jugendgruppenleiter*innen) im Jugendrotkreuz Landesverband Schleswig-Holstein

Präambel

Der Jugendrotkreuz Landesverband Schleswig-Holstein (nachfolgend „Landesverband“) ist der zentrale Ansprechpartner im DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. für die außerschulische und schulbezogene Jugendarbeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Dies umfasst insbesondere die Qualifizierung von Leitungskräften (Jugendleitungen).

Um einerseits den Anspruch der Jugendleitungen auf die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (nachfolgend „Juleica“) zu erfüllen und andererseits ein Mindestmaß der Qualifizierung unserer Leitungskräfte zu gewährleisten, beschließt der JRK-Landesdelegiertentag die nachfolgenden Richtlinien.

Mit den Richtlinien wird der derzeit gültige Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 20.02.2020 über „Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Schleswig-Holstein“ im Jugendrotkreuz Landesverband Schleswig-Holstein umgesetzt.

1. Zuständigkeiten und Begriffsbestimmungen

1.1 Zuständigkeiten

1.1.1

Das Jugendrotkreuz im DRK Landesverband Schleswig-Holstein ist als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung der Jugendleiter*innenausbildung (nachfolgend „GGL“ – Gruppenleitergrundlehrgang - genannt) auf dem Gebiet des Landesverbandes Schleswig-Holstein zuständig. Zusätzlich bietet er bedarfsorientiert Aus- und Fortbildungsangebote für Angehörige des JRKs Schleswig-Holstein an.

Er verantwortet die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen, die JRK-Angehörige zum Erwerb und zur Wiedererteilung der Juleica nach dem entsprechenden Erlass des zuständigen Landesministeriums (nachfolgend „Juleica-Erlass“¹⁾) berechtigen.

Die Inhalte aller Bildungsangebote im Landesverband müssen den Prinzipien der Jugendverbandsarbeit entsprechen und dürfen nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Leitlinien des Roten Kreuzes stehen. Bei der Auswahl der Themen und Inhalte ist der aktuelle Zeitgeist zu berücksichtigen.

¹Vgl.: Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 11 vom 09.03.20.

1.1.2

Die JRK-Angehörigen in den Kreisverbänden sollen zusätzlich zu den Angeboten des Landesverbandes die Möglichkeit haben, sich über das Jugendrotkreuz in den DRK-Kreisverbänden (nachfolgend „Kreisverbände“) fortzubilden. Hierzu können die Kreisverbände entsprechende Angebote schaffen.

1.1.3

Kreisverbände können Fortbildungen mit Zustimmung des Landesverbandes selbst durchführen. Die Inhalte sind mit dem Landesverband abzustimmen.

Darüber hinaus können die Kreisverbände eigene inhaltliche Schwerpunkte für Fortbildungen setzen und entsprechende Fortbildungen anbieten. Der Landesverband unterstützt die Kreisverbände bei der Umsetzung der Inhalte.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind JRK-Angehörige, die fachliche Kenntnisse durch ein einschlägiges Studium mit pädagogischem Schwerpunkt erworben haben (Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Lehramt o.ä.) und in der Kinder- und Jugendbildung tätig waren oder sind.

Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft sind insbesondere

- Mitwirkung bei der Konzeption von Qualifizierungen und Fortbildungen nach den Juleica-Standards im eigenen Wirkungsbereich
- Begleitung von Teamer*innen und Co-Teamer*innen bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsangeboten
- Unterstützung von Fachreferent*innen bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Bildungsangeboten

Hauptamtliche Bildungsreferent*innen des Landesverbandes sind für die Dauer ihrer Tätigkeit für das JRK Schleswig-Holstein pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien.

1.2.2

Fachreferent*innen im Sinne dieser Richtlinie vermitteln in Abstimmung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft im Rahmen von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche Fachwissen zu speziellen Themen. Hierzu verfügen sie über vertiefte Kenntnisse in einem für die Jugendarbeit förderlichen Themenbereich (in der Regel durch eine hauptberufliche Tätigkeit in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Medienarbeit, Gesundheitsförderung, Gewaltprävention o.ä.). Empfohlen wird, dass sie darüber hinaus zur Vermittlung ihrer Kenntnisse grundlegende didaktische Fähigkeiten besitzen.

1.2.3

Teamer*innen sind JRK-Angehörige, die in der Regel ehrenamtlich und in der Bildungsarbeit im JRK auf Kreis- oder Landesverbandsebene tätig sind. Sie bereiten in Abstimmung mit einer pädagogischen Fachkraft Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche inhaltlich vor, führen sie ganz oder teilweise selbstverantwortlich durch und bereiten diese inhaltlich nach. Sie übernehmen darüber hinaus in Abstimmung mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft weitere organisatorische Aufgaben in der Vor- und Nachbereitung. Der organisatorische Ablauf wird durch den Kreis- oder Landesverband mit den Teamer*innen abgestimmt.

1.2.4

Co-Teamer*innen im Sinne dieser Richtlinie sind JRK-Angehörige, die in der Regel ehrenamtlich in der Bildungsarbeit im JRK auf Kreis- oder Landesverbandsebene tätig sind. Sie unterstützen Teamer*innen nach Ziffer 1.2.3 bei ihren Aufgaben und werden an eine Tätigkeit als Teamer*in herangeführt.

2. Qualifizierung von Jugendleitungen und Teamer*innen

2.1 GGL's im JRK und Beantragung der Juleica

2.1.1

Die Gruppenleitergrundlehrgänge (GGL) sind das Herzstück der Bildungsarbeit im JRK Schleswig-Holstein. Der GGL erfüllt die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb der Juleica nach dem Juleica-Erlass. Darüber hinaus beinhaltet der Gruppenleitergrundlehrgang im Jugendrotkreuz Themen des Rotkreuz-Einführungsseminars. Sollte ein Juleica-Lehrgang extern besucht worden sein, müssen Jugendleitungen zusätzlich einen Nachweis über die Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar vorweisen.

Jugendleitungen, die im JRK Schleswig-Holstein tätig sind, müssen neben der Teilnahme am GGL zusätzlich ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)² nachweisen. Außerdem muss zu Beginn der Jugendgruppenleiter*in-Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis sowie der unterschriebene Verhaltenskodex vorgelegt werden.

2.1.2

Die Inhalte des GGL's im Landesverband orientieren sich an den Bedarfen und der Lebenswirklichkeit junger Menschen und werden fortlaufend auf ihre Aktualität hin überprüft. Die abgeschlossenen Grundlehrgänge werden von pädagogischen Fachkräften des Landesverbandes ausgewertet. Grundlegende konzeptionelle Änderungen (beispielsweise zur Änderung der Zeitstruktur) erfolgen mit Zustimmung der

² Vgl.: Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein, Ziffer 2.4, Anlage 1.

JRK-Landesleitung. Der Arbeitskreis GGL berichtet regelmäßig im JRK-Landesausschuss über Entwicklungen in den Grundlehrgängen.

2.1.3

Nach der erfolgreichen Teilnahme am GGL und beim Vorliegen der Voraussetzungen zur Wiedererteilung sollen JRK-Angehörige die Juleica beantragen. Für die Prüfung der Voraussetzungen im Sinne des Juleica-Erlasses ist der Landesverband zuständig.³

2.1.4

Der GGL findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Zur Vertiefung einzelner Schulungsinhalte können ergänzende Angebote in Online-Formaten („Blended Learning“) bereitgestellt werden. Bei einem GGL im digitalen Format können maximal 50% der Lehrgangsstunden digital vermittelt werden. Die anderen 50%, also insgesamt 20 Zeitstunden (bzw. 25 Lerneinheiten á 45 Minuten) müssen in Präsenzform stattfinden.

2.2 Anerkennung anderer Qualifikationen

2.2.1

Juleica-Schulungen anderer JRK-Landesverbände oder anderer Träger der Jugendhilfe werden anerkannt, sofern sie die Mindeststandards gemäß Juleica-Erlass erfüllen. Wenn die Schulung bei einem Träger außerhalb des Landesverbandes durchgeführt wurde, muss für die Anerkennung im Landesverband die Teilnahme an einem Rotkreuz-Einführungsseminar nachgewiesen werden. Zusätzlich muss der Erste-Hilfe- Nachweis erfolgen.

2.2.2

Der Nachweis über eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium können als gleichwertig zur Juleica-Schulung anerkannt oder teilweise angerechnet werden.⁴

2.2.3

Die Anerkennung als Jugendleitung erfolgt durch die Erfüllung der Mindeststandards nach 2.2.1 und 2.2.2. Diese wird durch eine pädagogische Fachkraft des Landesverbands geprüft.

2.3 Fortbildungen nach den Juleica-Standards

2.3.1

Die Juleica ist nach deren Ausstellung 3 Jahre gültig. Der Juleica-Erlass sieht vor, dass für die Verlängerung der Juleica Fortbildungen im Umfang von insgesamt 8 Zeitstunden (10 Lerneinheiten á 45 Minuten) im o.g. Zeitraum nachgewiesen werden müssen.

³ Vgl.: Ebd., Ziffer 4.5.

⁴ Vgl.: Ebd. Ziffer 2.3.

2.3.2

Im Bildungsprogramm des Landesverbandes und auf den Teilnahmebescheinigungen wird der Umfang der anrechenbaren Fortbildungsstunden ausgewiesen.

Für Fortbildungen, die JRK-Angehörige als Teamer*in selbst durchführen, können maximal 2 Zeitstunden innerhalb des 3-Jahres-Zeitraums für den eigenen Fortbildungsbedarf angerechnet werden.

Fortbildungen zur Verlängerung der Juleica können auch vollständig als Online-Seminare o.ä. ohne Präsenzanteil durchgeführt und anerkannt werden. Dabei ist es möglich, verschiedene zeitlich voneinander getrennte Module zu absolvieren, welche zusammengenommen für die Verlängerung anerkannt werden. Die bisherige für die Verlängerung nötige Ausbildungsdauer bleibt bestehen (8 Zeitstunden bzw. 10 Lerneinheiten).

2.4 Durchführung von Fortbildungen

2.4.1

Der Landesverband führt Fortbildungen nach den Juleica-Standards durch. Diese werden von einer pädagogischen Fachkraft auf der Grundlage vorhandener Konzepte oder eigenständig unter der Beachtung jugendverbandlicher oder rotkreuzspezifischer Themenfelder vorbereitet. Eine Fortbildung muss mindestens 1,5 Zeitstunden umfassen und von einem*r Fachreferenten*in oder einem*r Teamer*in durchgeführt werden.

2.4.2

Kreisverbände ohne pädagogische Fachkraft können Fortbildungen nach den Juleica-Standards nach vorheriger Zustimmung des Landesverbandes selbst durchführen und die Teilnahme bescheinigen. Hierzu meldet die JRK-Kreisleitung spätestens 8 Wochen vor der Durchführung die Fortbildung beim Landesverband an. Die Meldung enthält Angaben über die zu vermittelnden Inhalte, einen Zeitplan und die beabsichtigte Zahl der Fortbildungsstunden, die nach Juleica-Standards bescheinigt werden sollen. Über die Zustimmung entscheidet eine pädagogische Fachkraft des Landesverbandes innerhalb von 4 Wochen.

2.4.3

Über den zu bescheinigenden Stundenumfang im Sinne der Juleica-Standards entscheidet eine pädagogische Fachkraft.

Sofern ein*e Fachreferent*in eines anderen Trägers der Jugendhilfe zugleich pädagogische Fachkraft im Sinne von Ziff. 1.2.1 Satz 1 ist (beispielsweise Mitarbeiter*in von Jugendämtern, Jugendbildungsreferent*innen anderer Jugendverbände o.ä.), kann diese den zu bescheinigenden Stundenumfang im Einzelfall selbst festlegen.

2.4.4

Fortbildungen des Landesverbandes werden frühzeitig auf dessen Internetpräsenz veröffentlicht. Die Kreisverbände melden freie Plätze für Fortbildungsangebote frühzeitig an den Landesverband, sodass dieser die Veröffentlichung auf seiner Internetpräsenz vornehmen kann.

2.5 Gültigkeit und Nachholung von Fortbildungsstunden

2.5.1

Der 3-jährige Zeitraum, ab dem Fortbildungsstunden nachgewiesen müssen, beginnt am 01.01. des Jahres nach der erstmaligen Ausstellung des Zertifikats über den GGL oder der Anerkennung einer sonstigen Qualifizierung durch den Landesverband. Der Zeitraum ist unabhängig von der tatsächlichen Beantragung der Juleica. Sofern die Juleica beantragt wird, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Fortbildungsstunden nachgewiesen werden.

Beispiel 1:

Ausstellung des Zertifikats am 20.04.2019

► Zeitraum zum Sammeln der Fortbildungsstunden beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Beispiel 2:

Ausstellung der Juleica am 30.09.2019, soll zum 01.10.2022 verlängert werden

► Zeitraum zum Sammeln der Fortbildungsstunden beginnt am 01.01.2020 und endet am 31.12.2022.

Aber: Jugendleitung muss für die Juleica trotzdem zum 01.10.2022 alle 8 Stunden vorweisen, auch wenn dafür JRK-intern bis 31.12.2022 Zeit wäre!

2.5.2

Fortbildungsstunden sind nicht auf andere Personen übertragbar und können nicht auf den nächsten oder aus einem vorherigen 3-Jahres-Zeitraum übertragen werden.

2.5.3

JRK-Angehörige, die seit mehr als 3 Jahren den Juleica-Standard nicht erfüllen, müssen zur Erfüllung dieser Richtlinien mindestens 8 Fortbildungsstunden nachholen. Die zuständige JRK-Leitung kann darüber hinaus die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungsangeboten empfehlen.

2.6 Anerkennung von sonstigen Fortbildungen

2.6.1

Bildungsangebote anderer Träger der Jugendhilfe werden als Fortbildungsnachweise anerkannt, sofern sie die Mindeststandards gemäß Juleica-Erlass erfüllen.

2.6.2

Als Fortbildung kann ebenfalls der Besuch einer Fachmesse oder einer vergleichbaren Fachveranstaltung zu relevanten Themen für die Jugendverbandsarbeit gelten.⁵

⁵ Als Fortbildungen gelten u.a. die Fachmesse DIDACTA, der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag, innerverbandliche Fachtagungen und Fachtagungen der Jugendämter.

2.6.3

Für Nachweise, die ohne Angaben der Fortbildungsstunden vom JRK oder einem anderen anerkannten Träger der Jugendhilfe ausgestellt wurden, gelten folgende Richtwerte:

Abendveranstaltungen:	2,5 Zeitstunden
Halbtagesveranstaltungen:	4 Zeitstunden
Tagesveranstaltungen:	8 Zeitstunden
Wochenendveranstaltungen (Fr.-So.):	16 Zeitstunden
Besuch von Fachmessen/Fachtagungen:	2 Zeitstunden

Über deren Anerkennung entscheidet eine pädagogische Fachkraft.

2.6.4

Pädagogische Ausbildungen, entsprechende Studiengänge oder einzelne Leistungsnachweise, die nach Abschluss der Juleica-Schulung absolviert wurden, können als gleichwertig zu Fortbildungen nach den Juleica-Standards anerkannt werden. Über deren Anerkennung entscheidet eine pädagogische Fachkraft des Landesverbandes.

3. Umsetzung der Juleica-Standards bei JRK-Leitungskräften und Teamer*innen

3.1 Anwendungsbereich

3.1.1

Mitglieder der JRK-Gruppenleitung sollen über die Gruppenleiterausbildung verfügen oder diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachholen. Diese Qualifikation entspricht der vom Landesverband angebotene GGL. Schulungen anderer Träger nach Juleica-Standards werden ebenfalls anerkannt.

3.1.2

Mitglieder der JRK-Gruppenleitung, die den Juleica-Standard (Grundqualifizierung bzw. Fortbildung nach Ziffer 2) zum Zeitpunkt der Wiederwahl nicht einhalten, erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit. Sie dürfen nur noch unter Anleitung einer JRK-Leitungskraft, welche nach den Juleica-Standards qualifiziert ist, eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der JRK-Kreisausschuss.

3.1.3

Mitglieder der JRK-Kreisleitung und des Kreisausschusses müssen gemäß JRK-Ordnung keine Mindestqualifikation nachweisen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Standards sollen JRK-Leitungskräfte auf der Ortsvereins- und Kreisverbandsebene ebenfalls eine Qualifikation nach dem Juleica-Erlass, innerhalb eines Zeitraums von vier

Jahren, erwerben bzw. den Juleica-Standard für die Dauer ihrer Funktion aufrechterhalten. Im Falle der Umsetzung gilt Ziffer 2 entsprechend.

3.1.4

Mitglieder der JRK-Landesleitung und des Landesausschusses müssen gemäß JRK-Ordnung keine Mindestqualifikation nachweisen. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Standards sollen sie ebenfalls eine Qualifikation nach dem Juleica-Erlass, innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, erwerben bzw. den Juleica-Standard für die Dauer ihrer Funktion aufrechterhalten. Im Falle der Umsetzung gilt Ziffer 2 entsprechend.

3.2 Führung der Qualifizierungs- und Fortbildungsnachweise

3.2.1

Angehörige im JRK, die nach diesen Richtlinien den Juleica-Standard erfüllen sollen, führen den Nachweis über ihre Qualifizierung und Fortbildungen nach den Juleica-Standards in eigener Verantwortung. Bei der Verlängerung der Juleica und vor einer Wiederwahl als JRK-Gruppenleitung ist dieser Nachweis der JRK-Kreisleitung zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2

Die JRK-Leitungen auf Kreis- und Landesebene stellen sicher, dass die Fortbildungsnachweise den betreffenden JRK-Angehörigen oder anderen befugten Personen über eine elektronische Plattform bereitgestellt werden.⁶

4. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft. Sie werden bei Bedarf, spätestens im Abstand von 3 Jahren durch den JRK-Landesausschuss evaluiert.

⁶ Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinie wird die IT-Anwendung „DRK Server“ als elektronische Plattform im Sinne von Ziff. 3.2.2 genutzt.

Anlage 1:

Juleica-Erlass

Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 20.02.2020 -VIII 323-

1. Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit (Juleica)

1.1 Auf der Grundlage der Beschlüsse der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13.11.1998 und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden vom 17./18.09.2009 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach diesen Bestimmungen erfüllen, eine bundeseinheitliche Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erhalten. Die Juleica ist eine bundesweit anerkannte Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit.

1.2 Die Juleica dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei, Informations- und Beratungsstellen, Konsulate),
- zur Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz vom 05. Februar 1992 (JuFöG, GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 158) in der aktuellmgeltenden Fassung,
- als Anspruchsvoraussetzung für die Erstattung von Verdienstausfall nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit in der aktuell geltenden Fassung,
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen.

2. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card

2.1 Die Juleica wird ausschließlich für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit ausgestellt, die kontinuierlich über einen längeren Zeitraum bei anerkannten Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, bei Trägern der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1,3 und 5 SGB VIII erfüllen oder bei kommunalen Trägern der Jugendarbeit tätig sind oder sein werden.

2.2 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und sollen mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.3 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit müssen über ausreichende pädagogische Kenntnisse verfügen. Soweit diese nicht durch Berufsausbildung oder Studium erworben worden sind, ist die Teilnahme an einer Grundausbildung erforderlich.

2.4 Als weitere Voraussetzung ist der gültige Nachweis über ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des „Erste-Hilfe-Lehrgangs“ entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zu erbringen. Die Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

3. Grundausbildung

3.1 Die Grundausbildung erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) oder deren Zusammenschlüsse sowie in Einzelfällen durch Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1,3 und 5 SGB VIII erfüllen. Die Grundausbildung kann auch von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) durchgeführt werden. Sie umfasst mindestens 30 Zeitstunden, entsprechend 40 Schulungseinheiten. Die Träger der Grundausbildung können für ihre Grundausbildungen eine größere Zahl von Zeitstunden bzw. Schulungseinheiten festlegen. Die Grundausbildung ist in partnerschaftlicher Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen oder dem überörtlichen Jugendhilfeträger durchzuführen.

3.2 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin / des Jugendleiters und

- Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
- Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
- Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
- Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Darüber hinaus sollen aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie:

- innerverbandliche Demokratie und gesellschaftliche Partizipation,
- geschlechtsbewusste Jugendarbeit und Sexualpädagogik,
- Prävention von Rechtsextremismus und menschenverachtenden Einstellungen,
- internationale Jugendarbeit und interkulturelles Lernen,
- Medienbildung,
- Inklusion,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie auch
- verbandspezifische Themen

Bestandteil der Grundausbildung sein.

3.3 Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung ist vom Träger der Maßnahme zu bescheinigen.

4. Herstellung, Antrags- und Ausstellungsverfahren

4.1 Die Juleica ist bundeseinheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Beantragung und Bestellung der Juleica erfolgt im Online-Verfahren (www.juleica.de). Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Bestimmungen erfüllen.

4.3 Das Antragsverfahren kann alternativ zu Nr. 4.2 eingeleitet werden durch

- die Träger (Ehrenamts-Träger), für die die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind,

- die Träger, bei denen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung absolviert haben.

4.4 Die Verantwortung für die Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit trägt der Träger, bei dem sie aktiv sind oder sein werden.

Ihm obliegt die Prüfung, ob die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- für ihn kontinuierlich tätig sind oder sein werden,
- eine den Bestimmungen entsprechende Ausbildung oder Fortbildung vorweisen
- Neuausstellung der Juleica absolviert haben,
- über die erforderlichen Kenntnisse in Erster-Hilfe verfügen

und ob

- die persönlichen Angaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter korrekt sind,
- die eingereichten Fotos den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügen (siehe www.juleica.de/fofo0.0.html).

4.5 Zuständig für die Prüfung der Anträge ist grundsätzlich der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Träger (Ehrenamts-Träger) nach Nummer 2.1 seinen Sitz hat. Er prüft die Anträge

- auf formelle Korrektheit (z.B. Alter des Antragstellers),
- ob die Legitimation des Ehrenamtsträgers vorhanden ist (z.B. Tätigkeit im
- Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII),
- ob das jeweils eingereichte Foto den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügt.

Eine inhaltliche und formelle Prüfung der Qualifikation gehört nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Trägers. Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

4.6 Die Juleica ist nicht übertragbar.

5. Kosten der Card

5.1 Die Ausgabe der Juleica dient entsprechend § 73 SGB VIII dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit und liegt somit im öffentlichen Interesse.

5.2 Die Finanzierung der Herstellungskosten der Juleica regeln die örtlichen Träger der Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

6. Gültigkeitsdauer

Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und kann nicht verlängert werden. Zum Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag eine neue Juleica ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Vor jeder Neuausstellung einer Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Zeitstunden, entsprechend 10 Schulungseinheiten, nachzuweisen.

7. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica

7.1 Die Erteilung wird widerrufen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die ehrenamtliche Jugendleiterin oder der ehrenamtliche Jugendleiter für die Übernahme von Ausgaben in der Jugendarbeit ungeeignet erscheinen lassen. Insbesondere wird auf die in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände hingewiesen.

7.2 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind zur Rückgabe der Juleica an den zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, wenn

- sie nicht mehr als ehrenamtliche Jugendleiterin oder ehrenamtlicher Jugendleiter für den bisherigen Träger tätig sind,
- die Erteilung der Card nach Nr. 7.1 widerrufen wird.

8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Er tritt am 31.12.2024 außer Kraft, falls nicht zuvor die Gültigkeit verlängert wird

www.jrk-sh.de



Herausgegeben vom:

DRK Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Jugendrotkreuz
Klaus-Groth-Platz 1
24105 Kiel

Verabschiedet auf dem Landesdelegiertentag am 31.07.2021 in Raisdorf, SH.